

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.2024

Geschäftszahl

Ro 2022/05/0010

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/05/0104 E 31. Jänner 2012 RS 3

Stammrechtssatz

Es kann nicht gesagt werden, dass eine Überschreitung iSd § 81 Abs. 6 Wr BauO nur dann "unbedingt notwendig" ist, wenn ohne diese eine Durchführung des Bauvorhabens nicht ("oder nur in unverhältnismäßiger Weise") möglich wäre.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022050010.J14